

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/154/2024



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam
-----------------------------------

**Berichterstattung der Verfahrenslotsin in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10b SGB VIII über den Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2024**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	16.01.2025	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstandsbericht der Verfahrenslotsin nach § 10b SGB VIII zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

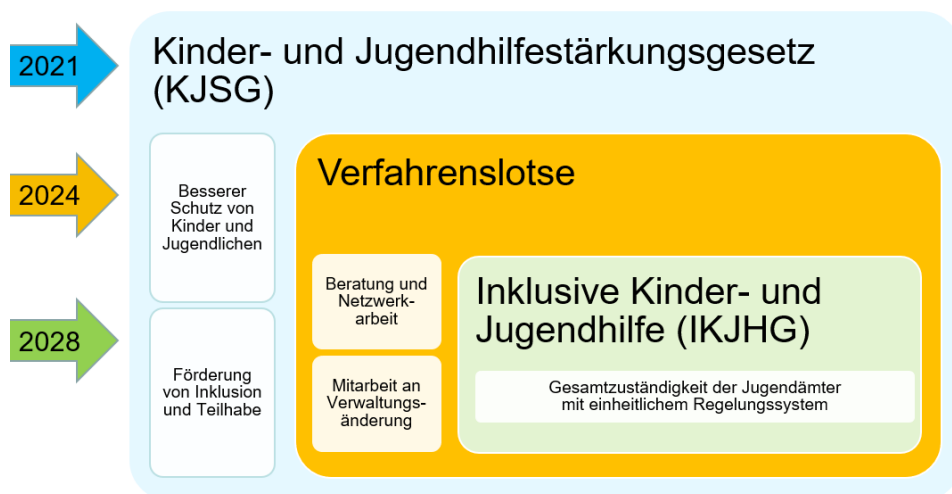
## I. Zusammenfassung

Zum 01.04.2024 wurde die Stelle einer Verfahrenslotsin bei der Stadt Schwabach geschaffen. Damit wurde eine Pflicht aus §10b Abs. 2 SGB VIII umgesetzt. Aufgabe der Verfahrenslotsin ist die Vorbereitung der Zusammenführung der Zuständigkeit der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Der Bericht umfasst die Arbeit des Jahres 2024.

## II. Sachvortrag

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Es stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeit der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. Für die Umsetzung dieses Prozesses sieht das KJSG einen Gesamtzeitraum von knapp sieben Jahren bis zum 01.01.2028 und drei Stufen vor. Mit der zweiten Stufe des KJSG, die am 01.01.2024 in Kraft trat, wurde mit den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII ein neues Angebot für junge Menschen und deren Familien eingeführt. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe für das Jugendamt.

## *Hintergrund und Notwendigkeit*



### 1. Gesetzliche Grundlagen

#### **Gesetzliche Aufgaben der Verfahrenslotsen**

Die Verfahrenslotsen sollen einerseits junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe (EGH) haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen und begleiten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).

Andererseits sollen die Verfahrenslotsen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung durch die Zusammenführung der EGH für Kinder und Jugendliche in seiner Zuständigkeit unterstützen (§ 10b Abs. 2 SGB VIII). Diese Unterstützung erfolgt innerhalb des Umstellungsprozesses im Wesentlichen durch das Erstellen halbjährlicher Berichte, in denen vor allem die von den Verfahrenslotsen

gemachten Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern (Reha-Trägern), dargestellt werden.

## **2. Tätigkeiten nach § 10b Abs. 2 SGB VIII**

### **3.1 Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung und Vernetzung**

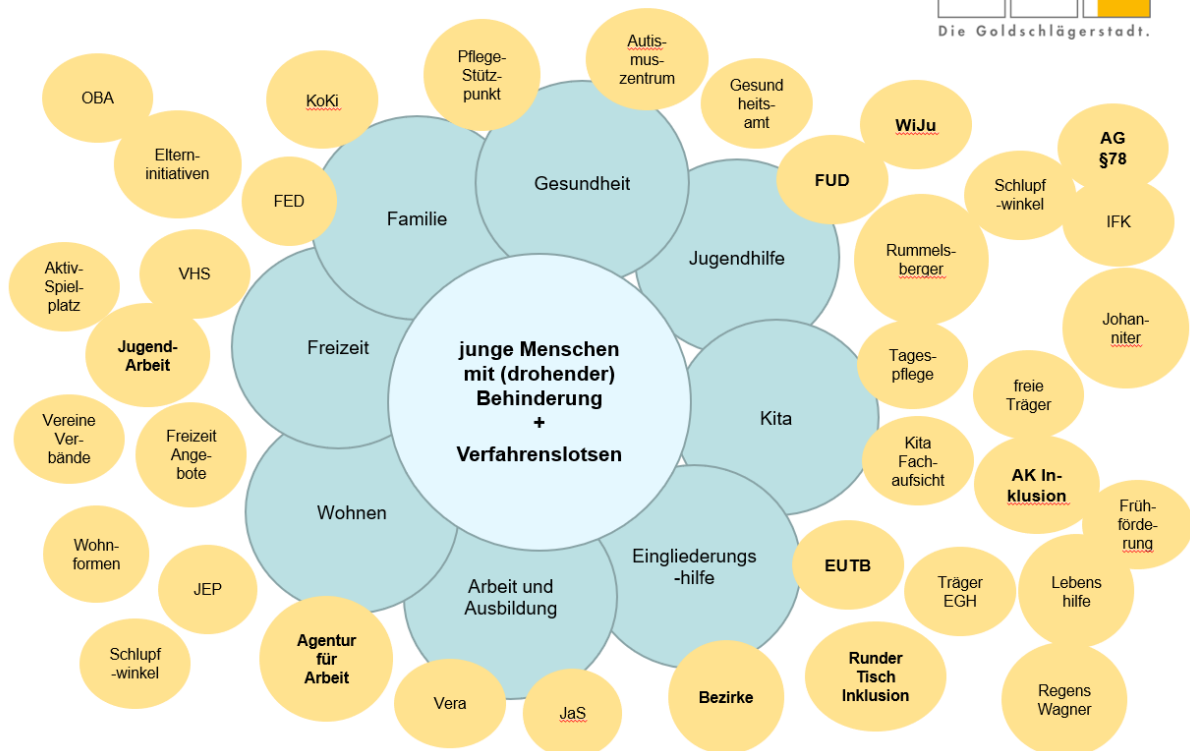
Über die Aufnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebotes im Einzelfall nach § 10b SGB VIII hinaus bestand ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Verfahrenslotsin im ersten Halbjahr darin, das Angebot bei der Zielgruppe und innerhalb der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen. Hierzu wurde ein Faltblatt in einfacher Sprache entworfen und herausgegeben. Dieser Flyer und weitere Informationsmaterialien wurden an verschiedene Institutionen und Organisationen verteilt, die im regelmäßigen Kontakt mit der Zielgruppe stehen. Informationen zu der Verfahrenslotsin und der Flyer stehen in digitaler Version auf der Homepage zum Download zur Verfügung: <https://www.schwabach.de/verfahrenslotse>

Außerdem wurde ein Newsletter Inklusion durch die Verfahrenslotsin gestartet. Es sind im Jahr 2024 bereits zwei Ausgaben erschienen. Der Newsletter wurde im stadtblick in der September Ausgabe beworben. Auch bei Austauschtreffen und Veranstaltungen wird der Newsletter beworben. Der Anmeldelink ist auf der Webseite zu finden und in der E-Mail-Signatur der Verfahrenslotsin. Die Abonnentenzahl beträgt aktuell 60 Personen. Diese setzen sich zusammen aus Akteuren der Eingliederungshilfe wie Netzwerkpartner, Institutionen und Träger sowie betroffene Menschen und deren Familie. Ziel ist es Synergieeffekte zu schaffen, Menschen und Organisationen zu vernetzen und Informationen über Veranstaltungen, Literatur und Institutionen zu teilen.

### **3.2 Kooperationen und Netzwerkarbeit**

Im Rahmen der Doppelfunktion der Verfahrenslotsen ist es Aufgabe nach § 10b Abs. 2 SGB VIII, Erfahrungen über die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Hinblick auf die Zielgruppe zu sammeln. Hierzu hat die Verfahrenslotsin bereits in den ersten Monaten zahlreiche Kooperationspartner identifiziert und Kontakte geknüpft, um im Einzelfall auf die entsprechende Expertise zurückgreifen zu können. Nachfolgendes Schaubild soll einen Eindruck von den beteiligten Stellen und Institutionen geben, die für die Zielgruppe der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung im Alter von 0 bis 27 Jahren von Relevanz sind.

## Unterstützung bei der Zusammenführung der Leistungen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII



Insgesamt nahm die Verfahrenslotsin im Berichtsjahr 2024 an mehr als 30 Treffen (online und in Präsenz) mit Kooperations-, Netzwerkpartnern und Akteuren der Leistungen zur Teilhabe teil. Ziel war und ist es, die Tätigkeit bekannt zu machen und zu vernetzen. Hier sind die relevanten regelmäßigen Arbeitsgruppen wie AK Inklusion oder AG 78 zu nennen, aber auch der Runde Tisch Inklusion. Die Teilnahme an Netzwerktreffen und Veranstaltungen ermöglichten es, die Lotsin über die städtischen Strukturen hinaus bekannt zu machen. Dies gelang durch Präsentationen online oder im Vortrag vor Publikum.

Der Bezirk Mittelfranken steht dabei als wichtiger Kooperationspartner in der Gruppe der Rehabilitationsträger. Zur Vernetzung mit dem Bezirk und den bereits tätigen mittelfränkischen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen fand im Oktober 2024 ein Austauschtreffen statt. Der Bezirk Mittelfranken setzt sich mit der anstehenden Reform intensiv auseinander und es sind weitere Austauschtreffen im Turnus von zwölf Wochen geplant.

Die Agentur für Arbeit hat zur Eingliederungshilfe eine größere Schnittmenge bedingt durch den Übergang von Schule-Beruf und der vorrangigen Zuständigkeit bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Rehabilitation. Die Lotsin hat sich aus diesem Grund mit der Agentur für Arbeit und Jugendberufsagentur vernetzt. Ein persönlicher Austausch ist im Januar 2025 geplant, um die Tätigkeit bzw. Zuständigkeiten gegenseitig vorzustellen.

Die Lotsin hat sich zudem bei den in der Eingliederungshilfe aktiven Fachkräften wie die Frühförderung, Kita Fachverbände, Arbeitskreis Inklusion, Erziehungsberatungsstellen, Fachdienst Inklusion, Autismus Ambulanz Nürnberg, Runder Tisch Inklusion, Koki u.v.m. präsentiert und ausgetauscht. Besonders wichtig ist die Vernetzung mit der EUTB. Hier findet regelmäßiger Austausch statt und Familien werden erfolgreich gegenseitig vermittelt. Es finden auch gemeinsame Beratungsgespräche statt, um den betroffenen Familien die bestmöglichen Hilfen zu ermöglichen. Somit ergänzt sich das Repertoire der Verfahrenslotsin und der EUTB erfolgreich. Mit der Frühförderung ergeben sich Schnittstellen beim Übergang zur Schule und bei der Vermittlung an das offene Beratungsangebot der Frühförderstellen.

Seit Anfang der Tätigkeit haben sich die bereits tätigen mittelfränkischen Verfahrenslotsen zu

einem regelmäßigen Austauschtreffen zusammengefunden. Diese finden im Abstand von sechs Wochen online oder in Präsenz statt. Zudem finden auch Austauschtreffen der bayerischen Lotsen statt.

### **3.3 Befragung in Schwabacher Kindertagesstätten**

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie Schwabach führte die Verfahrenslotsin eine Befragung mit den Kindertagesstätten in Schwabach durch. Ziel des Projekts ist es, die Situation in Schwabacher Kindertagesstätten im Hinblick auf Inklusion zu erfassen. Es sollen bewährte Strukturen und Konzepte im inklusiven Kontext als Anregung für alle Einrichtungen bekannt gemacht werden und gleichzeitig Motivationen und ggf. Hindernisse auf dem Weg zur Inklusion genauer beleuchtet werden. Auf dieser Grundlage sollen Handlungsempfehlungen für die pädagogische Praxis, Fachberatung und für Träger formuliert und interdisziplinär diskutiert werden.

Die Befragung der Kita-Leitungen wurde mit Hilfe eines Online-Fragebogens (webbasierte Plattform: formcycle) durchgeführt und beinhaltete folgende Themenbereiche:

- Grundlegende Angaben wie z.B. Anzahl Kinder, Anzahl Kinder mit Beeinträchtigung, Bereich der Auffälligkeiten und Leistungen
- Organisatorische Umsetzung und Finanzierung von Leistungen
- Inklusive Haltung der befragten Kita

Im Fragebogen kamen größtenteils geschlossene Antwortformate zur Anwendung. Diese wurden an einigen Stellen um offene Fragen ergänzt. Die Fragen wurden überwiegend von der Verfahrenslotsin selbst konstruiert und in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und zwei Kita-Leitungen diskutiert und weiterentwickelt. Die Erhebung des Online-Fragebogens erfolgte im Zeitraum 18.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024. Der Link zur Online-Befragung wurde am 18.10.2024 an alle erreichbaren Kindertageseinrichtungen in Schwabach versandt. Der Befragungszeitraum endete Mitte November 2024. Die Rücklaufquote beträgt 40%.

Erste deskriptive Analysen der Kita-Daten erfolgen seit Mitte November 2024. Diese Ergebnisse werden im Sachvortrag „Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach - Ergebnisbericht zur Inklusion in Schwabacher Kindertageseinrichtungen“ im Jugendhilfeausschuss am 16.01.2025 veröffentlicht.

### **3.4 Fortbildungen**

Die Verfahrenslotsin hat an einer Schulungsreihe des Bayerischen Landesjugendamtes teilgenommen. Inhalte waren hier:

- Das Recht der Eingliederungshilfe für Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen
- Gesprächsführung für Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mit dem Ziel barrierefreie Kommunikation
- Netzwerkarbeit, Berichterstattung und Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach §10b Abs. 2 SGB VIII durch den Verfahrenslotsen.

Es besteht zudem die Möglichkeit an einer über das BMFSFJ geförderten Weiterbildung über das Iresa Institut teilzunehmen (Werkzeugkasten I und III). Die Teilnahme an insgesamt sieben Webinaren ermöglicht vor allem einen Wissenserwerb mit rechtlichem und Verwaltungsschwerpunkt. Seit Ende 2023 können die Webinare abgerufen werden und eine Wissensdatenbank wurde eingerichtet. Der Werkzeugkasten II ist ein Curriculum zur Einarbeitung von Verfahrenslotsen und steht seit Anfang 2024 zur Verfügung.

#### **4.1 Tätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII**

Neben den qualitativen Erfahrungen aus den einzelnen Beratungskontakten, wird im Folgenden ein Blick auf ausgewählte quantitative Daten geworfen. Die Daten wurden von der Verfahrenslotsin im Zeitraum von 01.04.2024 bis 31.12.2024 erfasst und geben einen guten Überblick über die bisherigen Anfragen.

#### **4.2 Anzahl der Beratungen**

Im Berichtszeitraum nahmen insgesamt 15 Familien mit der Verfahrenslotsin Kontakt auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beratungen nach der Einarbeitung der Lotsin ab August 2024 begonnen haben. Im Folgenden wird ein Überblick über die Zusammensetzung und Bedarfe der Beratungen dargestellt. Bei den 15 Einzelfällen erfolgte die Beratung in einem Fall außerhalb der eigentlichen örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86 ff. SGB VIII. Die Mehrheit der Beratungen orientierte sich also an Familien und junge Menschen aus Schwabach. Im § 10b SGB VIII wird die örtliche Zuständigkeit für den Verfahrenslotsen nicht festgelegt. Im Prinzip können sich Familien an Verfahrenslotsen auch außerhalb ihrer Kommune wenden. Somit wurde die Möglichkeit eröffnet, dass das Angebot wahrgenommen werden kann, auch wenn die eigene Kommune noch keinen Lotsen installiert haben sollte.

#### **4.3 Personenkreis und Altersverteilung**

Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für junge Menschen erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen in Abhängigkeit der Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis. Für junge Menschen mit sog. (drohender) seelischer Behinderung, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zugeordnet werden, ist die Jugendhilfe zuständig. Für junge Menschen mit sog. geistiger, körperlicher und Mehrfachbehinderung gibt es eine Zuständigkeit im Rahmen der EGH nach SGB IX. Im Berichtszeitraum konnten fast 90% aller Beratungsanfragen jungen Menschen aus dem Personenkreis des § 99 SGB IX zugeordnet werden.

Die überwiegenden Beratungsanfragen erreichten die Verfahrenslotsin aus der Altersgruppe der 3 bis 5-Jährigen sowie der 18 bis 21-Jährigen, die sich altersbedingt an systembedingten Schnittstellen der unterschiedlichen EGH- Leistungen befinden, nämlich z.B. am Übergang von Interdisziplinärer Frühförderung in Kita oder mit dem 21. Lebensjahr von der Jugendhilfe in die EGH.

#### **4.4 Häufigkeit und Inhalte der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit**

Einige Beratungen nahmen einen singulären, meist telefonischen Beratungskontakt in Anspruch. Dies kann einen Zeitraum zwischen 30 und 90 Minuten umfassen. Im Rahmen der Beratungskontakte wird von der Zielgruppe insbesondere der Wunsch nach weiteren Informationen über Leistungen und Ansprüche sowie nach Kontaktdaten geäußert.

Die häufigsten Beratungen nahmen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch. Hier handelt es sich um Beratungen, die das Antragsverfahren, Unterstützung bei der Planung der nächsten Schritte und die Klärung von Zuständigkeiten betreffen. Ebenso melden sich Familien oder junge Erwachsene, die keine Plätze in Schulen oder der Betreuung am Nachmittag finden sowie Unterstützung bei Ausbildung und Einstieg in den Beruf benötigen. Bei diesen weniger komplexen Themen kann es noch bis zu drei Kontakte geben.

Die Beratungen, die bis zu fünf Kontakte oder mehr als fünf Kontakte in Anspruch nehmen, sind mit einer komplexen rechtlichen Fragestellung hinterlegt. Bei zwei Fällen handelt es sich um eine strittige Situation, z.B. bei der Ablehnung von Leistungsansprüchen, Widerspruchsverfahren und auch Antragstellungen in besonderen Konstellationen. Eine besondere Fallkonstellation kann z.B. sein, dass ein Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen und ein Schulbegleiter von der Schule gefordert wird.

Ein erheblicher Teil der aufgewendeten Zeit sind dabei nicht nur die persönlichen

Beratungen der Familien oder Betroffenen, sondern Dokumentation, Recherche und Fallbesprechungen im kollegialen Team. Zum Teil werden bei vorhandener schriftlicher Einwilligung weitere Fachkräfte, Rehabilitationsträger oder Leistungserbringer einbezogen. Teilhabepflanverfahren des Bezirks finden in der Praxis leider noch nicht statt, daher wird eine Unterstützung derzeit nicht angefragt.

#### **4.5 Kommunikationsformen**

Familien mit behinderten Kindern sind vielen Stressfaktoren ausgesetzt. Die betroffenen Familien nehmen in der Regel viele Termine neben Kindergarten und Schule wahr, welche koordiniert werden müssen. Daher lassen sich die Sorgeberechtigten und auch die jungen Menschen gerne telefonisch oder auch online beraten. Häufig wird der Kontakt zu den Verfahrenslotsinnen über E-Mail oder telefonisch angefragt. Bei komplexeren Beratungen finden Begleitungen zu Terminen oder Besuche in Einrichtungen statt.

### **5. Schlussfolgerungen aus den gesammelten Erfahrungen**

Die Verfahrenslotsin hatte im ersten dreiviertel Jahr ihrer Tätigkeit die Möglichkeit, erste Einblicke in die individuelle Lebenssituation von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien bzw. den Unterstützenden zu bekommen und diese im Hinblick auf mögliche Leistungen der EGH und darüber hinaus zu beraten und zu begleiten.

Besonders erfreulich ist hierbei, dass bereits eine relativ große Anzahl an Beratungsanliegen an die Schwabacher Verfahrenslotsin gerichtet wurde. Bereits nach den ersten Monaten ihrer Tätigkeit wird deutlich, vor welchen alltäglichen und besonderen Herausforderungen junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien stehen.

Im Großteil der Beratungsanliegen ist es der Verfahrenslotsin bisher gelungen, nicht nur den Anliegen auf den Grund zu gehen und die Ausgangslage zu erfassen, sondern zudem darauf hinwirken zu können, dass junge Menschen die ihnen zustehenden Leistungen auch erhalten haben.

Die Komplexität der individuellen Bedarfslagen im Einzelfall wird dabei nur vom möglichen Leistungsspektrum übertroffen, das zumindest grundsätzlich für die Zielgruppe denkbar wäre.

Leistungen der EGH spielen hierbei eine zentrale Rolle. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Unterstützungsleistungen anderer (Leistungs-)Systeme, auf die junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien einen Anspruch haben. Hier den Überblick zu behalten ist für alle Beteiligten nicht leicht und es braucht einen gewissen forscherschen Ehrgeiz und Ausdauer, um am Ende ein passendes Angebot erhalten zu können.

#### **5.1 Perspektive Betroffene**

- Für die Betroffenen sind die verschiedenen Zuständigkeiten nicht verständlich. Verfahrenslotsen können in der Beratung häufig Klarheit verschaffen und zu einer zielgerichteten Antragstellung bzw. Vermittlung an den zuständigen Rehabilitationsträger verhelfen.
- Betroffene in der Konstellation seelische und geistige Behinderung sind unter Umständen von mehreren Zuständigkeitswechseln betroffen. Ebenso ist die Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Änderung der Zuständigkeit verbunden. Nach dem Kenntnisstand der Verfahrenslotsen finden in den wenigsten Fällen Teilhabekonferenzen trägerübergreifend statt. Hilfen werden zwischen den Ämtern „übergaben“, jedoch sind die Familien bisher kaum beteiligt.
- Die Betroffenen sind, je individuellen Voraussetzungen, mit der in der Eingliederungshilfe üblichen selbständigen Suche nach Einrichtungen und freien Plätzen überfordert.
- Familien haben eine sehr hohe Schwelle, ihren Rechtsanspruch gerichtlich überprüfen zu lassen und beispielsweise einen Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen. Familien vermeiden dies, da sie der Aufwand überfordert.

- Der lange Weg zur Diagnose, ärztlichen Stellungnahme, Frühförderung, integrativem Kindergartenplatz ist mit immer längeren Wartelisten verbunden. Als weiter verschärfende Problematik kommt hinzu, dass die Einleitung der beantragten und bewilligten Hilfe z.B. in Form einer Individualbegleitung letztendlich an fehlenden Fachkräften scheitert bzw. sich massiv verzögert.
- Viele Beratungsstellen und Verfahrenslotsen schildern, dass Kinder mit einer (diagnostizierten) Autismus Spektrum Störung in den Beratungen stark zunehmen. Besonders prekäre Situationen entstehen, wenn diese Kinder keinen integrativen Platz finden. Diese Themen sind aktuell für Verfahrenslotsinnen unvermeidlich, obwohl die Suche nach freien Plätzen keine Aufgabe nach dem § 10b Abs. 1 SGB VIII ist.

## **5.2 Perspektive Rehabilitationsträger**

Die unklare Situation in Bayern bezüglich der Umsetzung der anstehenden SGB VIII-Reform und der zukünftigen Rolle der Bezirke bewirkt aktuell eher ein zögerliches Abwarten.

Durch die steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe entstehen sowohl bei der Diagnostik wie auch bei der Leistungserbringung Engpässe. Für den strukturellen Mangel gibt es jedoch keine kurzfristigen Lösungskonzepte. Dringend müssten Lücken geschlossen werden, z.B. gibt es in Mittelfranken keine Inobhutnahme-Stelle für mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig sind die freien Träger im inklusiven Bereich mit ihren Angeboten auf dem Rückzug und es werden, wie in der Jugendhilfe auch, Plätze aufgrund des Fachkräftemangels abgebaut.

## **6. Perspektiven und Fazit**

Verfahrenslotsen sind seit dem 1. Januar 2024 nach § 10b SGB VIII bundesweit verpflichtend einzuführen. Damit werden Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung, sowie deren Familien dabei unterstützt, notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe effizient in Anspruch zu nehmen. Als übergeordnetes Ziel ist dabei die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit und ohne Behinderung zu sehen. Die Verfahrenslotsin in Schwabach ist bisher gut in ihr neues Aufgabenfeld gestartet und hat dank der jungen Menschen und ihrer Familien bereits viel Wissen und Erfahrung gesammelt.

Ein Teil des Aufgabengebietes der Verfahrenslotsen umfasst die Einzelfallarbeits nach § 10b Abs. 1 SGB VIII (Aufgabenbereich „Beratung“). Die Beratung von Familien mit beeinträchtigten Kindern wurde nach initialer Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen. Häufige Beratungsthemen umfassen den Zugang zu passenden Hilfsangeboten sowie die Herausforderungen durch lange Wartezeiten bis zur Leistungsbewilligung. Die gesetzlich angestrebten Ziele, Familien durch Beratung und Begleitung diesen Prozess zu erleichtern, können durch die Arbeit der Verfahrenslotsin erreicht werden.

Gemäß § 10b Abs. 2 SGB VIII (Aufgabenbereich „Unterstützung bei der Zusammenführung von Leistungen der Eingliederungshilfe“) liegt der bisherige Fokus dieses Aufgabenbereichs auf dem Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen (SGB VIII und SGB IX), auf der Analyse der lokalen Gegebenheiten (Kita-Befragung), dem Aufbau regionaler Netzwerke mit Leistungserbringenden und der Vernetzung der Verfahrenslotsen untereinander. Strukturelle Veränderungen oder eine aktive Unterstützung bei der Zusammenführung der Leistungen waren jedoch aufgrund der Ungewissheit auf Landes- und kommunaler Ebene über die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen bislang nicht möglich.

Wie sich die Aufgaben der Eingliederungshilfe für das Jugendamt der Stadt Schwabach zukünftig gestalten werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt offen, da noch kein Gesetz zur 3. Stufe des SGB VIII-Reform verabschiedet wurde. Bayern strebt eine Länderöffnungsklausel



an, um die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Bayerischen Bezirken und den örtlichen Jugendämtern eigenständig und abweichend von den anderen Bundesländern regeln zu können. Eine Klärung der noch ausstehenden Fragen wäre dringend notwendig, um die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele erreichen zu können.

Unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Reformprozess, lassen sich aber bereits jetzt übergeordnete Handlungsempfehlungen aus dem KJSG für die inklusive Organisationsentwicklung ableiten, die aus Sicht der Verfahrenslotsin in weitere Planungen mit einbezogen werden sollten.

- Wahrnehmung der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII
- Pflicht zur inklusiven Ausrichtung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe erfüllen (KJSG Stufe I).
- Junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien bereits heute als Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe begreifen und sich auf allen Ebenen für die inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe stark machen.

Bei allen zukünftigen Aufgaben, die auf die Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe zukommen werden, soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass es in Schwabach eine Vielzahl von hoch engagierten Fachkräften in den jeweiligen Fachämtern und Behörden sowie bei freien Trägern der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe gibt, die sich zuständig fühlen und „dranbleiben“, damit junge Menschen und ihre Familien nicht nur verwiesen, sondern wirklich begleitet werden.

### **III. Kosten**

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen der SGB VIII Reform können aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Prozesses zum aktuellen Zeitpunkt nicht benannt werden. Eine qualifizierte Kostenschätzung kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Eine differenzierte Betrachtung nach einzelnen Hilfen und Regionen/ Jugendämtern wäre anzustreben.

### **IV. Klimaschutz**

Keine Auswirkungen